PSK-Beschluss 06/2026:

Festlegung der Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2027
- ambulant und stationär -

Sachverhalt:

Ein Bestandteil für die Vergütungsverhandlungen nach § 85 und § 89 SGB XI sind u.a. die zu verhandelnde Arbeitgeberanteile (AG – Anteile) der Sozialversicherungsbeiträge.

Diese werden in den Einzel- und aber auch in den Verbandsverhandlungen sehr unterschiedlich diskutiert und vereinbart.

Zur Harmonisierung dieser und zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsaufwände ist es sinnvoll einheitliche Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2027 zu vereinbaren.

Hierzu hat die AG PSK folgenden Umsetzungsvorschlag erarbeitet:

Umsetzung:

Beiträge zur Sozialversicherung	AG Anteile für das Jahr 2027
Krankenversicherung	7,30%
Krankenkassen-Zusatzbeitrag	1,45%
Pflegeversicherung	1,80%
Rentenversicherung	9,30%
Arbeitslosenversicherung	1,30%
U2 Mutterschaft	0,40%
U3 Insolvenzgeld	0,15%
Zwischensumme	**21,70%**
Risiko SV-Änderungen	0,35 %
Gesamt AG Anteil 2027	**22,05%**

Anpassung bei Änderung von gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen:

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Feststellung der Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2027 auf den zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden gesetzlichen Sätzen und Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) basieren.

(2) Für den Fall, dass sich im Kalenderjahr 2027 durch gesetzliche Änderungen die prozentuale Höhe der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge verändert und dies zu einer Erhöhung der Beitrags- oder Kostenlast führt, steht den Leistungserbringern das Recht zu, eine entsprechende Anpassung für zukünftige Vergütungsvereinbarungen zu verlangen. Die Kostenträger haben die hierdurch entstehenden Kostensteigerungen gegen sich gelten zu lassen. Diese Geltendmachung erfolgt durch einen neuen PSK-Beschluss.

(3) Das Anpassungsverlangen hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich gegenüber der AOK PLUS zu erfolgen.

Beschluss:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission beschließen die Festlegung der anzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2027 mit einem AG Beitragssatz in Höhe von 22,05%. Dieser Beschluss wird auf den AOK und Vdek Internetportalen veröffentlicht. Die Information erfolgt über die Verbände, die verbandsungebundenen Pflegeeinrichtungen werden über die AOK PLUS informiert.